

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte

| Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 5 Absatz 1 Satz 2 Einberufung der Sitzungen</p> <p>„Die Einberufung soll spätestens 8 Tage vor der Sitzung erfolgen.“</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Absatz 1 Satz 2 Einberufung der Sitzungen</p> <p>„Die Einberufung soll 14 Tage, muss aber spätestens 7 Tage vor der Sitzung erfolgen.“</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Zuhörer</p> <p>Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jedermann zu den öffentlichen Verhandlungen des Bezirksbeirates Zutritt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 (alt) Zuhörer</p> <p>Wird ersatzlos gestrichen.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 6 (neu) Bürgerfragestunde</p> <p>(1) Einwohner sowie die ihnen gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen können in jeder öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Fragen zu wichtigen Angelegenheiten des Gemeindebezirkes unterbreiten. Die Bürgerfragestunde ist erster Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates.</p> <p>(2) Der Vorsitzende nimmt zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen Stellung. Er kann eine Frage zu Protokoll nehmen und spätestens in der übernächsten Bürgerfragestunde beantworten.</p> <p>(3) Die Bürgerfragestunde darf zehn Minuten nicht überschreiten. Der einzelne Frageberechtigte soll nicht länger als drei Minuten sprechen.“</p> |